

VOLLMACHT

Prof. Dr. Karsten Simoneit · Ulf Skodda · Tanja Roßmann · Martina Kurtz

wird hiermit

in Sachen

wegen Scheidung und Folgesachen

Verfahrensvollmacht (§§ 81ff ZPO, 114 Abs. 5 FamFG)

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung der Anträge auf Scheidung der Ehe und in den Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht), zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, zur Rechtsmitteleinlegung und -rücknahme oder zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden, des Streitgegenstands oder von Seiten des Gegners, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge und zur Akteneinsichtnahme.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- einschließlich aus ihr erwachsener besonderer Verfahren (§§ 35, 86 ff, 215 FamFG; §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Der Auftrag zur Beantragung von VKH in o. g. Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Wismar, _____

Unterschrift Mandant

Stand: 18.01.2019

Rechtsanwälte

www.simoneit-skodda.de

23966 Wismar

Dankwartstraße 22

Tel.: (0 38 41) 76 00 – 0

Fax: (0 38 41) 76 00 33

E-Mail: wismar@simoneit-skodda.de



Unsere Kanzlei ist nach
ISO 9001:2015 zertifiziert für
anwaltaliches Dienstleistungs-
und Kanzleimanagement.

Wismar

Prof. Dr.
Karsten Simoneit
Honorarprofessor für
Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Bau- und Architektenrecht

Ulf Skodda
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Martina Kurtz
Fachanwältin für
Familienrecht
im Anstellungsverhältnis

Schwerin

Tanja Roßmann
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Mozartstraße 27
19053 Schwerin

USt-IdNr.: DE137443744

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE18 1405 1000
1000 0072 90

BIC: NOLADE21WIS

Volks- und Raiffeisen-
bank eG Wismar

IBAN: DE27 1406 1308
0004 1800 89

BIC: GENODEF1GUE

ANDERKONTO:

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE26 1405 1000
1100 0220 03

BIC: NOLADE21WIS

